

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft	18.06.2019	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	21.08.2019	nicht öffentlich

**Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:
Umsetzung des Rückwärtsfahrverbotes für Müllsammelfahrzeuge**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Nutzung eines kleinen Entsorgungsfahrzeuges mit dem Entsorgungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung:		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
		Eigenanteil	objektbezogene Einnahmen			
€ 50.000	€ 200000	€ komplett	€ XXXX	€ XXXX		
Erfolgte Veranschlagung: <input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit € <input type="checkbox"/> Nein						
im <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: P1.05.53.537030.015, P1.05.53.537030.016, P1.05.53.537030.030						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Falls ja, in welcher Art: XXXX						
Vorlage bezieht sich auf	MEZ Nr. 4	HSP Nr. 4.8				
XXXX	Titel: ERHALT UND VERBESSERUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN	Titel: Fortentwicklung der Abfallwirtschaft vor dem Hintergrund rechtlicher Änderungen und des demografischen Wandels				
Sachbearbeiter/in		Sichtvermerke:		Landrat		
Fachbereichsleiter/in		Abteilungsleiter/in	Kämmerei			
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Begründung:

Im Oktober 2016 hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) eine neue Branchenregel zur Abfallsammlung herausgebracht. Hintergrund sind die wiederkehrenden, mitunter tödlichen Unfälle beim Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen.

Diese Branchenregel stellt ein autonomes Recht dar, an welches sich die Entsorger zwingend zu halten haben. Entsprechend des Entsorgungsvertrages hat der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger bei einer gesetzlichen Änderung die Anpassung des Vertrages zu prüfen.

Die im Kreisgebiet insgesamt rund 450 Straßen wurden nunmehr durch die Kreisverwaltung analysiert. Mindestens 100 Straßen können auch nach sämtlichen zu treffenden Maßnahmen aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen nicht mehr befahren werden. Die bisherige Entsorgung ist dort nicht mehr möglich.

Daher wird zunächst empfohlen, das von dem Entsorger anzuschaffende "kleine" Fahrzeug zu nutzen. Dieses wäre ein 7,5 Tonnen schweres Fahrzeug mit einem sehr geringen Wendekreis. Nach Zustimmung eines Grundstückseigentümers, könnte dieses auch auf einer privaten Auffahrt wenden.

So sollen die 100 Straßen, die auf die Priorisierungsliste ganz oben stehen, zunächst mit diesem Fahrzeug abgefahren werden. Für die anderen Straßen sind zum jetzigen Zeitpunkt alternative Lösungen denkbar (kurze Wege schieben, nach Gefährdungsbeurteilung rückwärtsfahren).

Es ist mit Mehrkosten von rund 200.000,00 € jährlich zu rechnen.